



# Verordnung über die kirchliche Unterweisung

vom 12. Januar 1994 (Stand am 17. Februar 2005)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Kirchenordnung<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1 Sachlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze

- a) des Unterweisungsplanes,
- b) der Organisation und Gestaltung der kirchlichen Unterweisung,
- c) hinsichtlich der Stellung der Unterweisenden.

<sup>2</sup> Sie regelt die Verteilung der Lektionen auf die verschiedenen Unterweisungsstufen im Rahmen der Vorgaben der Kirchenordnung.

<sup>3</sup> Sie führt im weiteren die Grundsätze der kirchlichen Unterweisung (KUW) gemäss Art. 56 ff. der Kirchenordnung näher aus, soweit dies nötig ist.

## **Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die deutschsprachigen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Für die Kirchgemeinden des Bezirks Jura gilt eine besondere Verordnung des Synodalrates, die im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bezirkssynode Jura erlassen wird.

<sup>3</sup> Eine besondere Verordnung des Synodalrates gilt zudem für die Kirchgemeinden im Kanton Solothurn, die dem kirchlichen Bezirk Solothurn und somit dem Synodalverband Bern-Jura angehören. Der Synodalrat erlässt diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand des kirchlichen Bezirks Solothurn.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

### **Art. 3 Grundsätze des Unterweisungsplanes**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat ist für den Unterweisungsplan verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Unterweisungsplan enthält grundlegend die folgenden Inhalte:

- a) Einführung der Kinder und Jugendlichen in das Leben der Kirchgemeinde;
- b) Bekanntmachen mit den wichtigsten Inhalten des christlichen Glaubens.

<sup>3</sup> Der Unterweisungsplan muss Angebote auf allen drei Unterweisungsstufen vorsehen (Unterweisungsstufe I: 1.-3. Schuljahr; Unterweisungsstufe II: 4.-6. Schuljahr; Unterweisungsstufe III: 7.-9. Schuljahr).

<sup>4</sup> In der Unterweisungsstufe I sind mindestens die folgenden Bereiche vorzusehen:

- a) Taufe,
- b) Abendmahl.

<sup>5</sup> In der Unterweisungsstufe II sind die folgenden Bereiche vorzusehen:

- a) Einführung in die Bibel alten und neuen Testaments,
- b) Zur Wirkungsgeschichte der Bibel bei uns.

<sup>6</sup> In der Unterweisungsstufe III sollen Lebens- und Glaubensfragen angegangen werden. Dabei sind folgende biblisch-theologische Bereiche anzusprechen: Christologie, Gottesfrage, Theoziee, Gebet, Abendmahl, Leben-Sterben, christlich-ethisches und diakonisches Handeln bei uns und weltweit.

### **Art. 4 Grundsätze der Organisation der kirchlichen Unterweisung**

<sup>1</sup> Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Der Kirchgemeinderat kann unter seinen Mitgliedern eine Person (Ressort) mit den Unterrichtsangelegenheiten beauftragen. Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat kann eine Unterrichtskommission bilden.

<sup>2</sup> In grösseren Kirchgemeinden kann die Stelle der Unterrichtskordinatorin oder des Unterrichtskordinators geschaffen werden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt die Klassengrössen und legt fest, ab welcher Anzahl Kinder bzw. Jugendlicher eine Unterrichtsklasse aufgeteilt wird. Die Klassen sollen in der Regel zwischen 5 bis 15 Kinder oder Jugendliche, auf keinen Fall mehr als 20 umfassen.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat ist dafür besorgt, dass für die kirchliche Unterweisung zweckmässig eingerichtete Räume zur Verfügung stehen. Er stellt im Rahmen des Voranschlages Lehr-, Hilfs- und Anschauungsmittel zur

Verfügung.

<sup>5</sup> Die organisatorischen Belange der kirchlichen Unterweisung (Raum, Zeit, freie Tage) sind von den Unterweisungsverantwortlichen rechtzeitig mit den Behörden sowie den Lehrerinnen und Lehrern der Einwohner- und Schulgemeinden zwecks Koordination zu besprechen.

### **Art. 5 Grundsätze der Gestaltung der kirchlichen Unterweisung**

<sup>1</sup> Wer mit der kirchlichen Unterweisung beauftragt ist, kann frei bestimmen, mit welcher Methode gearbeitet werden soll.

<sup>2</sup> Die kirchliche Unterweisung kann namentlich mittels der folgenden Elemente gestaltet werden:

- a) Unterrichtsveranstaltungen im engeren Sinn (Lektionen im Klassenverband),
- b) Gemeindegänge, die von jungen Gemeindegliedern mitgestaltet werden (wie Mitwirkung an einem Bazar),
- c) praktische Einführung in die diakonische und seelsorgerliche Arbeit der Kirchgemeinde,
- d) Lager und Freizeiten,
- e) Unterweisungstage und Unterweisungshalbtage während der Schulzeit.

<sup>3</sup> Die Unterweisungsverantwortlichen der Kirchgemeinden sollen für die inhaltliche Gestaltung einzelner Unterweisungsteile Gemeindeglieder beziehen. Der Kirchgemeinderat regelt die Entschädigungen und sieht sie im Voranschlag vor.

### **Art. 6 Grundsätze hinsichtlich der Stellung der Unterweisenden**

<sup>1</sup> Als Unterweisende kommen die folgenden Personen in Frage:

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde,
- b) Katechetinnen und Katecheten, sofern sie einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis besitzen; diese sind befugt, die unterweisende Tätigkeit selbständig auszuüben,
- c) KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter, die in regionalen Kursen ausgebildet worden sind; diese können die unterweisende Tätigkeit nicht selbständig ausüben, hingegen in Verbindung mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Katechetin oder einem Katecheten.

<sup>2</sup> Die Unterweisungsverantwortlichen im Sinn von Abs. 1 Bst. a und b dieses Artikels

- a) erteilen die kirchliche Unterweisung gemäss Unterweisungsplan und den Weisungen des Kirchgemeinderates oder seiner zuständigen Kommission,

- b) bereiten die Jugendlichen auf die Konfirmation vor und führen die Konfirmation in der Regel selber durch,
- c) unterhalten die nötigen Kontakte mit den Erziehenden im Rahmen der Elternarbeit,
- d) koordinieren die Unterweisungstätigkeit mit der örtlichen Sonntagschule,
- e) koordinieren die Themen mit den Lehrerinnen und Lehrern, die für den Religionsunterricht an der öffentlichen Schule zuständig sind,
- f) beteiligen sich an periodischer Weiterbildung in Absprache mit dem Kirchgemeinderat.

<sup>3</sup> Mit den Unterweisungsverantwortlichen, sofern sie sich nicht in einem festen Beamten- oder Anstellungsverhältnis befinden, ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen. Für Personen, die sich nicht in einem regulären Arbeitsverhältnis befinden oder die ehrenamtlich mitarbeiten (z.B. für projektbezogene Unterweisungsteile, Lager und Wochenenden), regelt der Kirchgemeinderat das Nötige. In jedem Fall ist für einen genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

<sup>4</sup> Übersteigt das Unterweisungs-Jahrespensum von Pfarrerinnen und Pfarrern 140 Lektionen, können Katechetinnen und Katecheten angestellt werden, die im Rahmen der KUW klar umschriebene Aufgaben übernehmen. Pfarrerinnen und Pfarrer können nach erfülltem 50. Altersjahr ihre Unterweisungstätigkeit zugunsten anderer Gemeindeaufgaben auf 70 Jahreslektionen reduzieren, falls ein entsprechendes Gesuch vom Kirchgemeinderat bewilligt wird.

<sup>5</sup> Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen der Unterweisenden.

## **Art. 7 Verteilung der Lektionen auf die Unterweisungsstufen**

<sup>1</sup> Die gesamte kirchliche Unterweisung umfasst während den drei Unterweisungsstufen mindestens 140 Lektionen. Dabei sind sämtliche Unterweisungsveranstaltungen, wie Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Lager, Unterweisungstage während der Schulzeit, eingeschlossen.

<sup>2</sup> Die Lektionenzahl liegt zwischen 140 und 220.

<sup>3</sup> In der Unterweisungsstufe I sind 20-50 Lektionen, in der Unterweisungsstufe II 30-60 und in der Unterweisungsstufe III 70-110 Lektionen vorzusehen.

<sup>4</sup> Das 9. Schuljahr ist das Abschlussjahr der kirchlichen Unterweisung (Konfirmandenjahr). In begründeten Fällen kann der Kirchgemeinderat für einzelne Jugendliche Ausnahmen bewilligen. Im Abschlussjahr der Unterweisung sind mindestens 50 Lektionen vorzusehen.

- <sup>5</sup> Am Schluss eines Unterweisungsjahres wird den Kindern und Jugendlichen eine Bestätigung über die besuchte Unterweisung abgegeben.
- <sup>6</sup> Zur Unterweisung gehört der Besuch von insgesamt mindestens 15 Kirchgemeindeanlässen. Diese Anlässe sind als Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und ähnliche Gemeindeveranstaltungen auf die drei Unterweisungsstufen zu verteilen.

### **Art. 8 Besonderheiten örtlicher und regionaler Verhältnisse**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat oder die zuständige Kommission des Kirchgemeinderates bestimmt, an welchem Ort bzw. bei welcher Lehrkraft Kinder und Jugendliche die kirchliche Unterweisung besuchen.
- <sup>2</sup> Der Unterweisungsort oder die unterweisende Person kann ausnahmsweise von einem Kind oder Jugendlichen, im Einverständnis mit dessen Eltern, selber bestimmt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und wenn die beteiligten unterweisenden Personen sowie die zuständigen Kirchgemeinderäte dem zustimmen.
- <sup>3</sup> Der Zusammenzug von Kindern oder Jugendlichen verschiedener Kirchgemeinden oder ein Abtausch in Randgebieten ist nach Vereinbarung unter den Kirchgemeinderäten der beteiligten Kirchgemeinden möglich.
- <sup>4</sup> Der kirchliche Bezirk soll eine koordinierte Funktion ausüben. Insbesondere bei Konflikten, die die Wahl des Unterweisungsortes oder der Lehrkraft betreffen, kann das Dekanat angerufen werden.
- <sup>5</sup> Über die Anerkennung von Unterweisung und Privatunterricht ausserhalb der Kirchgemeinde oder durch Personen ohne anerkannten Fähigkeitsausweis entscheidet, unter Vorbehalt des endgültigen Entscheids des Synodalrates, der Kirchgemeinderat.

### **Art. 9 Finanzielles**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die kirchliche Unterweisung sind von den Kirchgemeinden zu tragen.
- <sup>2</sup> Wenn sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer von der kirchlichen Unterweisung entlasten will oder wenn der Kirchgemeinderat eine entsprechende Entlastung beschlossen hat, hat sie oder er an Stelle der kirchlichen Unterweisung andere Aufgaben der Kirchgemeinde zu übernehmen. Ist eine solche Übernahme anderer Aufgaben durch die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht möglich, regelt der Kirchgemeinderat, gegebenenfalls nach Absprache mit dem kantonalen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, die finanziellen Belange.

## **Art. 10 Aufsichts- und Disziplinarwesen**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat oder dessen zuständige Kommission begleitet die kirchliche Unterweisung. Mitglieder des Kirchgemeinderates sind gehalten, die Unterweisungsveranstaltungen aller Stufen periodisch zu besuchen.

<sup>2</sup> Für den Fall, dass das Verhältnis zwischen Unterweisenden und Unterwiesenen bzw. das Unterrichtsklima erheblich gestört ist, kann im Sinn von Art. 66 der Kirchenordnung vorgegangen werden. Bei Disziplinar-massnahmen ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Eine durch den Kirchgemeinderat beschlossene Massnahme ist zuhanden des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern schriftlich zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **Art. 11 Bereich Katechetik der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn**

<sup>1</sup> Der Bereich Katechetik offeriert seine Beratungstätigkeit. Er kann eine Wegleitung zuhanden der Kirchgemeinden erlassen.

<sup>2</sup> Er steht Lehrkräften, Pfarrämtern und Kirchgemeinderäten in fachlichen Belangen, insbesondere in Fragen der Anstellung, der Durchführung der Unterweisung, in Fragen der Lehr- und Hilfsmittel sowie bei der Einführung der neuen kirchlichen Unterweisung beratend zur Verfügung.

<sup>3</sup> Er ist besorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten sowie der KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter.

<sup>4</sup> aufgehoben.

## **Art. 12 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den revidierten Unterweisungsartikeln der Kirchenordnung am 1. Februar 1994 in Kraft.

<sup>2</sup> Für die Kirchgemeinden gilt diese Verordnung ab dem Moment, in dem die neue kirchliche Unterweisung eingeführt wird.

<sup>3</sup> Aufgehoben sind die Richtlinien zu den Unterrichtsartikeln der Kirchenordnung, herausgegeben durch den Synodalrat gemäss Synode-Beschluss vom 14./15. Juni 1977.

Bern, 12. Januar 1994

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Heinz Flügel*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

## Änderungen

- Am 3. Juni 1998 (Beschluss der Synode):  
Aufheben von Art. 11 Abs. 4.
- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalrates):  
Terminologische Anpassungen.  
Inkrafttreten: 17. Februar 2005.